

## **Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser bzw. –räume der Gemeinde Hinsdorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hinsdorf hat in seiner Sitzung am 26. 04. 2004 auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 26. 03. 2004 (GVBl. LSA S. 234) und der §§ 2 und § 3 des KAG-LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 2003 (GVBl. LSA S. 370)) die Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser bzw. –räume beraten und beschlossen.

### **§ 1 Entgelttatbestand**

Für die Benutzung von Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume:

- Feuerwehrraum
- Vereinshaus

im Rahmen der Benutzerordnung werden Nutzungsentgelte erhoben.  
Entgeltpflichtig ist jeweils der Veranstalter oder Benutzer.

### **§ 2 Nutzungsentgelte**

#### 1. Nutzungsentgelte für Gemeinschaftsräume:

Die Nutzungsentgelte werden nach Größe der benutzten Gemeinschaftsräume berechnet, wobei die Größe der Flure, Toiletten, Geräte- und Abstellräume sowie sonstiger Nebenräume außer Ansatz bleiben.

Sie betragen:

<b>Gemeinschaftsräume</b>	<b>Pauschalbetrag</b>
Feuerwehrraum + Küchenbenutzung	50,00 EURO/Tag
Vereinshaus + Küchenbenutzung	80,00 EURO/Tag

Aktiven Kameraden der FFW Hinsdorf ist die Benutzung des Feuerwehrzimmers ohne Entrichtung eines Entgeltes gestattet.

## 2. Reinigung:

Der jeweilige Benutzer der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume hat die von ihm benutzten Räume zu reinigen und im sauberen und geordneten Zustand zu hinterlassen. Kommt der Benutzer seiner Reinigungspflicht nicht nach, wird die Reinigung auf seine Kosten von Dritten vorgenommen.

## 3. Benutzung der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume durch Vereinigungen und Organisationen:

Kulturellen, religiösen, sozialen, sportlichen, gesellschaftlichen und politischen, ortsansässigen Vereinigungen und Gruppen ist die Benutzung der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume zu regelmäßigen Zusammenkünften, die dem Vereins- und Gruppencharakter entsprechen, kostenlos gestattet.

Diesen Vereinigungen gleichgestellt sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, Behörden oder ähnliche Institutionen öffentlich-rechtlichen Charakters.

## **§ 3**

### **Bezahlung der Nutzungsentgelte**

Die Nutzungsentgelte sind nach Erhalt des Entgeltbescheides innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zu zahlen.

Gegen diesen Entgeltbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Widerspruch eingelegt werden.

## **§ 4**

### **Schlussbestimmungen**

1. Bei etwaigen Unklarheiten über die Einstufung einer Veranstaltung nach dieser Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten sowie bei Veranstaltungen, die wegen ihres speziellen Charakters von dieser Ordnung nicht erfasst werden, erfolgt die Festsetzung der Nutzungsentgelte durch die Gemeinde.
2. Die Entgeltsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
3. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Hinsdorf vom 31. 01. 2002 außer Kraft.

Hinsdorf, d. 28. 04. 2004

gez. Homann  
Bürgermeister

- Siegel -